

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(gültig ab 16.12.2012 - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 074-2012 vom 28.11.2012)

mit Einarbeitung der

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(gültig ab 19.07.2018 - Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 32-2018 vom 04.07.2018)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 28.11.2012 und 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag
- § 6 Gebühren
- § 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Ermäßigung
- § 10 Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2

Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagenerstattung erhoben werden.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

- (3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.
- (2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Einnahmekassen oder der Stadtkasse entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald eingezahlt werden.
- (3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese zu erstatten.
- (4) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührensschuldner verlangt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 € übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Lübbenau/Spreewald der Tag des Eingangs,
 - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald gutgeschrieben wird.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (2) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung oder gegen beides richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, so ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbstständiges Verfahren behandelt.

§ 8 Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Leistung wissenschaftlicher, orts- und heimatkundlicher Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 9 Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 10 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr berücksichtigt sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Tariftabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

	Position	Gebühr in €
1.	Allgemeine Gebührensätze	
1.1	Vervielfältigungen (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
1.2	Ausfertigung von Beglaubigungen	
	a) Beglaubigung von Abschriften, Urkunden, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	3,00
	b) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Seite	3,00
1.3	Abschriften und Auszüge	
	a) im Format DIN A4 je angefangene Seite	6,00
	b) im Format DIN A4 mit Tabellen, Verzeichnissen oder Listen je angefangene Seite	9,50
1.4	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen im Format DIN A4 je Seite	6,50 zzgl. 0,50
1.5	Erteilung Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr zu erheben ist je angefangene 15min	10,00
2.	Besondere Gebührensätze	
	<i>Fachbereich 1 – Zentrale Steuerung/Gewerbe</i>	
2.1	Persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche je angefangenen Kalendertag	38,50
2.2	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in Literatur erfordern, je angefangene 30min	19,00
2.3	Vervielfältigungen aus dem Archiv (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
2.4.	<i>Gebührensätze für Amtshandlungen nach dem ProstSchG</i>	
2.4.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Abs. 1 S.1 u. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	350,00
2.4.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 u. 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	250,00
2.4.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	160,00
2.4.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebes des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Abs. 1 u. 2 i.V.m. §§ 14 Abs. 3, 15 ProstSchG)	80,00

2.4.5	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§13 Abs. 3 ProstSchG)	15,00
2.4.6	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	25,00
2.4.7	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Abs. 3 ProstSchG)	100,00
2.4.8	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	75,00
2.4.9	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Abs. 3 S. 2 ProstSchG)	85,00
2.4.10	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 bis 5 ProstSchG)	75,00
2.4.11	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Abs. 3 ProstSchG)	85,00
2.4.12	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 S. 2 ProstSchG)	15,00
2.4.13	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	40,00
2.4.14	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Abs. 5 ProstSchG)	90,00
2.4.15	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)	100,00
<i>Fachbereich 2 – Finanzsteuerung</i>		
2.5	Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
2.6	Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	3,00
2.7	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,50
2.8	Zweitbescheinigung für eine Spende	9,50
2.9	Einzahlungs-/Saldenbestätigung (PK-Kontoauszug) oder Bescheid-/Rechnungsnachdruck	2,00
<i>Fachbereich 3 - Stadtentwicklung</i>		
2.10	Vergabe einer Hausnummer	20,50
2.11	Straßenausbaubeitragsbescheinigung	
	a) ohne Kostenangabe	10,00
	b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
2.12	Erschließungsbeitragsbescheinigung	
	a) ohne Kostenangabe	10,00
	b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
2.13	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die bauplanungsrechtliche Situation auf einem Grundstück (Planungsauskunft) je angefangene 30min	20,50
2.14	Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Aufbruchgenehmigung) außer bei Störfällen	26,50

2.15	Sondernutzung nach § 18 BbgStrG	20,50
2.16	Antrag zur Erteilung eines Negativattestes (gem. § 28 BauGB)	41,00
2.17	Löschungsbewilligung	20,50

Lübbenau/Spreewald, 04.07.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister